

Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)



2010

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26.03.2015

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 4315

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit*: Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Erhebungszeitraum.
 - *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen* : Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst von den zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichteten Unternehmen zum einen die in der Erklärung anzugebenden steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale des Unternehmens (z. B. Wirtschaftszweig).
 - *Statistische Konzepte und Definitionen*: Steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer und Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Zahlungszeitraum.
 - *Nutzerbedarf*: Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts, Bundesbank, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitutionen, private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Daten der Umsatzsteuererklärungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen das Bundesergebnis zusammen.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Angaben aus dem Besteuerungsverfahren haben eine sehr hohe Qualität, soweit sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen).
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität*: 3 ½ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 3 ¾ Jahren das Bundesergebnis.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) wird für alle Bundesländer und Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der Bundesländer sind daher vergleichbar. Internationale Vergleichbarkeit ist aufgrund verschiedener Steuergesetze nicht gegeben.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Eingeschränkte Vergleichbarkeit bspw. durch Steuerrechtsänderungen, Unternehmenszusammenschlüsse /-aufspaltungen, Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen. Da die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) nahezu alle Wirtschaftszweige abdeckt, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Statistiken und dem Unternehmensregister.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:*

Statistisches Bundesamt
Gruppe Finanzen und Steuern (F 3)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
<http://www.destatis.de/kontakt>

Veröffentlichungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sind kostenfrei abrufbar unter:

[Veröffentlichung Umsatzsteuerstatistik \(Veranlagungen\)](#)

oder

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html>

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Unternehmen, die im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen abzugeben (Abweichungen hiervon siehe unter 4.3) und deren Steuerfestsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres stattgefunden hat. Dazu zählen auch Unternehmen mit einem Umsatz von null oder mit einem negativen Umsatz. Die Erhebungsgesamtheit besteht aus Festsetzungen und vereinzelt auch aus Schätzungen (bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten (Beobachtungseinheiten) sind die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind.

Sind mehrere Betriebe (Organschaften) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, so werden die einzelnen Meldungen am Sitz der Geschäftsleitung dieses Unternehmens (Organträger) zusammengefasst und dem dort ansässigen Finanzamt übermittelt.

Erhebungseinheiten sind die Finanzämter, in denen Umsatzsteuererklärungen bearbeitet werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer (einschl. Stadtstaaten). Regional tiefere Gliederungen werden von den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich (ab Berichtsjahr 2006).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in den jeweils gültigen Fassungen.
- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung.
- Umsatzsteuergesetz (UStG).
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).
- Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR).
- Abgabenordnung (AO).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Für Zusatzaufbereitungen (einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen) zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§7 Abs. 6 StStatG).

Es werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es werden in den Tabellen Ergebnisse durch Zellsperren geheim gehalten, bei deren Offenlegung das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Umsatzsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Umsatzsteuerstatistik abstimmen. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Darüber hinaus werden im Anschluss an die jährlichen Erhebungen Erfahrungsberichte durch die Statistischen Landesämter angefertigt, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es ist von einer hohen Qualität der steuerstatistischen Daten auszugehen, soweit sie für das Steuerfestsetzungsverfahren von Bedeutung sind. Qualitative Einschränkungen können bei Merkmalen auftreten, die nicht unmittelbar Gegenstand der Steuerfestsetzung sind (z. B. Wirtschaftszweig). Diese Merkmale werden jedoch von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sorgfältig geprüft. Die Qualität der Lieferdaten wird in Form von sog. ersten Fehlerstatistiken dokumentiert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst von den zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichteten Unternehmen zum einen die in der Erklärung erfassten steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale (s. dazu 2.1.3). Die erfassten Daten werden für die Veröffentlichung nach Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen des Umsatzes, Regionen und steuerlichen Merkmalen gegliedert. Diese Gliederungsformen werden miteinander kombiniert.

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung.

Zu den Unterschieden zur Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen siehe Kapitel 9.2.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage für die Branchenstruktur nach Gewerkekennzahlen (GKZ) ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung für Steuerstatistiken. Ab dem Berichtsjahr 2009 liegt die GKZ2008 zugrunde. Die GKZ ist eine leicht modifizierte Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ). Die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist über das Internet abrufbar:

[Statistisches Bundesamt Deutschland - Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, einschließlich der Merkmale der Anlage UN für im Ausland ansässige Unternehmer, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Zahlungszeitraum.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) zählen das Bundesministerium der Finanzen sowie die jeweiligen Länderressorts. Daneben wird die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Nutzern verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) basiert auf Verwaltungsdaten, daher ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Umsatzsteuerrecht. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umsatzsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist eine Sekundärerhebung. Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sind Datensätze, die die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des Festsetzungsverfahrens und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Umsatzsteuererklärungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Grundlage ist zum einen der Umsatzsteuererklärungsbogen (einschl. Anlagen), der die steuerlichen Merkmale beinhaltet und zum anderen der Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung, aus dem die Ordnungsmerkmale der Unternehmen hervorgehen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Aufbereitung der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden unplausible und ungültige Angaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geprüft und maschinell oder nach eigenen Recherchen der Statistischen Landesämter bzw. nach Rückfragen bei den Finanzämtern manuell korrigiert. Als Referenzmaterialien dienen Leitbänder und die Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen). Fehlende Erhebungseinheiten und Werte werden teilweise aus der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) imputiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Datenlieferungen erfolgen im Anschluss an den Berichtszeitraum (Kalenderjahr) in jährlichen Lieferungen, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten und bedürfen keiner Bereinigung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es besteht keine zusätzliche Belastung der Unternehmen für statistische Zwecke. Die Daten für die Statistik werden von der Finanzverwaltung geliefert, die die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihrem Festsetzungsspeicher übernimmt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei den Lieferdaten handelt sich um Angaben aus den bei der Finanzverwaltung durchgeführten Besteuerungsverfahren. Die Angaben haben grundsätzlich eine sehr hohe Qualität, soweit sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung haben. Soweit Angaben derartige Auswirkungen nicht haben, kann es qualitative Einschränkungen geben (z. B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen oder steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug). Zudem werden Umsätze vereinzelt geschätzt (bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung).

Bei der Erfassung der Organschaften kommt es zu Verzerrungen in der Gesamtheit, da hier ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis meldet und somit nur die Merkmale des Organträgers in die statistische Aufbereitung einfließen. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind. Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen und Zweigbetrieben), so wird es - analog zu den Organschaften -

jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst.

Erzielt ein Unternehmen Umsätze in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so wird der Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nur in einem Wirtschaftszweig nachgewiesen. Des Weiteren können Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunkts möglicherweise nicht immer zeitnah nachgewiesen werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

• Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Grundsätzlich sind alle Unternehmer nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 UStG zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die nicht bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgegeben bzw. bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Weiterhin können die Angaben aus dem Steuerfestsetzungsprozess auf Schätzungen (gem. § 162 AO) beruhen.

Zudem sehen die Finanzverwaltungen teilweise von der Abgabepflicht ab oder fordern Unternehmen nur mehrjährlich zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung auf, wenn keine Steuereinnahmen zu erwarten sind. Dieses Durchführungsverfahren variiert zwischen den einzelnen Finanzverwaltungen. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst sind. Dies gilt bspw. für die Kleinunternehmer (siehe 9.1.12) oder die Land- und Forstwirte (siehe 9.1.13).

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfallen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfallen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Landesergebnisse liegen ca. 3 ½ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums vor, nach ca. 3 ¾ Jahren wird das Bundesergebnis veröffentlicht. Aufgrund der Abgabefristen für Steuererklärungen ist eine frühzeitigere Veröffentlichung der Ergebnisse nicht sinnvoll bzw. würde das Berichtsjahr nur eingeschränkt abbilden. Die Vernachlässigung des vierten möglichen Abgabebjahres der Steuererklärung bei der Aufbereitung ist ein Kompromiss zwischen Aktualität und größtmöglicher Vollständigkeit.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sollen zukünftig jährlich im vierten Quartal veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Umsatzsteuergesetz ein Bundesgesetz ist und die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) für alle Bundesländer und Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt wird, sind die Ergebnisse der Bundesländer räumlich vergleichbar. Internationale Vergleichbarkeit ist aufgrund verschiedener Steuergesetze nicht gegeben.

In räumlicher Hinsicht ist die Problematik der Mehrbetriebsunternehmen / Organschaften zu beachten. Diese haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz. Umsätze der Filialen, Zweigbetrieben oder bei Organschaften Tochterunternehmen werden nicht an deren Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. In räumlicher Hinsicht ist ferner zu berücksichtigen, dass bestimmte Finanzämter gemäß der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung für die Festsetzung der Umsatzsteuer ausländischer Unternehmen zuständig sind, ohne dass dafür das ausländische Unternehmen in der betreffenden Gemeinde einen physischen Unternehmenssitz haben muss. Die Anzahl der Unternehmen in diesen Gemeinden wird daher bei regionalen Analysen überhöht dargestellt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Änderungen des Steuerrechts kann es zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst. Grundsätzlich sind Zeitreihen ab dem Berichtsjahr 2006, in dem die Statistik eingeführt wurde, möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen (s. dazu auch 9.2). Da die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) die Unternehmen und deren Umsätze in nahezu allen Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen und regionalen Gliederungen erfasst, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Statistiken. Unterschiede zu anderen Statistiken ergeben sich durch unterschiedliche Definitionen des Umsatzbegriffes und der Abgrenzung der Grundgesamtheit sowie der Auswahl der Erhebungseinheiten, wie z. B. aufgrund von Abschneidegrenzen in anderen Erhebungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist generell intern konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden vom Unternehmensregister und von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Kostenfreie Veröffentlichungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erhalten Sie unter:

[www.destatis.de>Zahlen & Fakten>Öffentliche Finanzen & Steuern>Steuern>Umsatzsteuer](http://www.destatis.de/Zahlen%20und%20Fakten/Öffentliche%20Finanzen%20und%20Steuern/Steuern/Umsatzsteuer)

bzw. unter den folgenden Links:

[Veröffentlichung Umsatzsteuerstatistik \(Veranlagungen\)](#)

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Um
satzsteuer/Umsatzsteuer.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html)

[Axel Ehlert: Die neue Umsatzsteuerstatistik nach Veranlagungen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 04/2011, S. 376 ff.](#)

[Axel Ehlert: Umsatzsteuerstatistik \(Veranlagungen\) 2007. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 09/2012, S. 700 f.](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2008. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 08/2013, S. 592 ff.](#)

[Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Steuern regional \(Ergebnisse der Steuerstatistiken - Ausgabe 2014 -\).](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2009. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 11/2014, S. 657 ff.](#)

Online-Datenbank

Über die GENESIS-Online Datenbank sind jährliche Bundesdaten für die wesentlichsten Eckwerte der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bis zur tiefsten Wirtschaftszweigebene (5-Steller) abrufbar; gegliedert nach Bundesländern sind diese Daten bis zur 2-Steller-Ebene des Wirtschaftszweiges verfügbar:

[Genesis-Online Datenbank](#)

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere (individuelle) Datenauswertungen sind direkt über die Fachabteilung erhältlich, die ebenfalls Ansprechpartner für Fragen oder Anmerkungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist. Die Fachabteilung erreichen Sie unter folgender Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

[Kontaktformular: http://www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Regional tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

[\(Länder & Regionen - Regionales - Statistisches Bundesamt \(Destatis\)\).](#)

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sollen jährlich im vierten Quartal veröffentlicht werden und sind jedem Nutzer unter dem in Punkt 8.1 aufgeführten [Link zeitgleich](#) zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Zur Methodik

9.1.1 Steuerpflichtige

Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

9.1.2 Steuerbarer Umsatz, Gesamtumsatz

Der steuerbare Umsatz gem. § 1 UStG umfasst:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (§3, 25 UStG), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG),
- die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Die Umsätze, die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, sind jedoch nicht Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik,
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Beim sogenannten Gesamtumsatz in der Definition des § 19 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine Größe, die durch Abzug einer Reihe bestimmter steuerfreier Umsätze aus dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgeleitet wird. Er ist unter anderem maßgebend für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

9.1.3 Nichtsteuerbarer Umsatz

Nicht steuerbar sind Umsätze, die nicht von einem Unternehmer im Sinne des UStG und/oder nicht im Inland erbracht worden sind (§ 1 UStG). Außerdem sind Lieferungen und sonstige Leistungen nicht steuerbar, wenn kein Leistungsaustausch vorliegt. An Letzterem fehlt es z.B. bei bloßen Entgeltentrichtungen wie Geldzahlung oder Überweisung und echten Schadensersatzleistungen.

Nicht steuerbar sind auch die Innenumsätze eines Organkreises, weil die einzelnen Organgesellschaften eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausüben, und es ihnen daher ebenfalls an der Unternehmereigenschaft fehlt.

9.1.4 Steuerbefreiungen (steuerfreie Umsätze)

Bei den Steuerbefreiungen (§ 4 Nr. 1 bis 28, § 25 Abs. 2 UStG) wird unterschieden zwischen Umsätzen, bei denen ausdrücklich ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (§ 15 Abs. 1 und 3 UStG; siehe auch unter 9.1.7) und solchen, die davon grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 a und Abs. 2, § 25 Abs. 4 UStG). Steuerfrei mit Vorsteuerabzug sind insbesondere Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 UStG), Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 UStG), der grenzüberschreitende Güterverkehr (§ 4 Nr. 3 UStG), Reiseleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 25 Abs. 2 UStG), Lieferungen von Gold an Zentralbanken (§ 4 Nr. 4 UStG).

Aus der umfangreichen Liste der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind vor allem zu nennen: Geschäftsvorfälle im Geld- und Kapitalverkehr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Umsätze, die anderen umsatzbezogenen Verkehrsteuern unterliegen (Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Versicherungssteuer) sowie bestimmte Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nach § 25 b UStG sind die Umsätze des ersten Abnehmers ebenfalls steuerfrei ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde.

Gliederung des steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)

Steuerbare Umsätze (ohne die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden Umsätze)

- Ausgangsumsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen)
 - Steuerfreie Umsätze
 - mit Vorsteuerabzug
 - innergemeinschaftliche Lieferungen
 - an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identnummer (USt-IdNr.)
 - neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.
 - weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Exporte)
 - ohne Vorsteuerabzug
 - Steuerpflichtige Umsätze
 - zum vollen Steuersatz (19%)
 - zum ermäßigten Steuersatz (7%)
 - zu anderen Steuersätzen
 - Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach §24 UStG
 - Steuerpflichtige Umsätze für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§13b 1.1, Nr. 1-5 UStG)
 - Umsätze der Kleinunternehmer (Steuer wird nicht erhoben gemäß §19 UStG Abs.1)
 - Umsätze der Auslagerer als Steuerschuldner (§13a Abs.1 Nr.6 UStG), Lieferungen die der Auslagerung vorangegangen sind.
- Eingangsumsätze
 - Innergemeinschaftliche Erwerbe
 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe
 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe
 - von Lieferanten mit (USt-IdNr.) zum vollen Steuersatz (19%)
 - von Lieferanten mit (USt-IdNr.) zum ermäßigten Steuersatz (7%)
 - zu anderen Steuersätzen
 - neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. (19 %)
 - Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer geschuldet wird (§13b Abs. 2)
 - Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen
 - Bauleistung eines im Inland ansässigen Unternehmen
 - Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers
 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§25b UStG) , Lieferungen für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet

9.1.5 Bemessungsgrundlage

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG - sogenannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) beschränkt sich für das Berichtsjahr 2008 auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr von nicht mehr als 250.000 Euro bzw. in den neuen Ländern 500.000 Euro, auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG). Ab dem 1. Juli 2009 gilt eine Grenze von 500.000 Euro für das gesamte Bundesgebiet.

9.1.6 Steuersätze

Die Umsatzsteuer beträgt seit dem 1. Januar 2007 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG; vom 1.1.1993 bis 31.3.1998 15 v.H.; vom 1. April 1998 bis 31. Dezember 2006 16 v.H.); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 v.H. (§ 12 Abs. 2 UStG), u.a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge.

Im Rahmen von Sonderregelungen im UStG (§§ 23, 24 UStG) können bestimmte Berufsgruppen und Wirtschaftszweige Durchschnittssätze bei der Besteuerung anwenden. Unter 9.1.13 wird insbesondere auf die Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingegangen.

9.1.7 Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 UStG) und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Einzelheiten, z.B. über die erforderlichen Angaben in den Rechnungen, über Folgen des unberechtigten, gesonderten Steuerausweises usw. ergeben sich aus § 14 UStG und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Aus Vereinfachungsgründen können die abziehbaren Vorsteuerbeträge für bestimmte Berufs- und Gewerbebranchen nach allgemeinen Durchschnittssätzen (v.H.-Sätzen) gem. Anlage zu §§ 69 und 70 UStDV berechnet werden. Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und nicht aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen, wird ein Durchschnittssatz von 7 v. H. zu grunde gelegt, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§23a Abs.1 UStG). Eine Sonderregelung gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe unter 9.1.13).

9.1.8 Verbleibende Umsatzsteuer

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer. Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt in den meisten Fällen eine Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt. Diese wird innerhalb der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ausgewiesen. Zieht man davon die für das Jahr geleisteten Vorauszahlungen ab, so erhält man die Abschlusszahlung oder aber den Erstattungsbetrag, die/der gegenüber der Finanzkasse entsteht. Die Vorauszahlungen sind innerhalb dieser Statistik nicht als Merkmal erfasst.

9.1.9 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 UStG bei Berechnung

- nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,

·nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§20 UStG).

9.1.10 Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder ggf. einen kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG).

Im Vorgriff auf die Steuererklärung und die spätere Veranlagung hat der Unternehmer jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres/Kalendermonats (= Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben und eine USt-Vorauszahlung zu leisten (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG). Bei Unternehmern, deren Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG). Auf Antrag kann das Finanzamt die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung); Monatszahler haben hierfür eine Sondervorauszahlung auf die voraussichtliche Jahressteuer zu entrichten (§§ 46, 47 UStDV). Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 Euro, kann das Finanzamt von der Abgabe der Voranmeldung und der Vorauszahlung befreien. Die Umsatzsteuererklärung ist bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres abzugeben (§149 Abs.2 AO). Wird diese durch einen Steuerberater angefertigt, wird eine generelle Fristverlängerung bis zum Ende des Jahres gewährt (Ländererlass vom 02.01.2007, BStBl I S.89). Die Frist in der die Steuerfestsetzung stattfinden muss beträgt vier Jahre nach Abschluss des Festsetzungsjahres, sofern keine anderen Tatsachen den Steuerfestsetzungsprozess verlängern wie z. B. Steuerhinterziehung. Werden Fristen nicht eingehalten, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag nach §152 AO festsetzen. Nur eine entstandene Steuer kann festgesetzt und fällig werden (siehe unter 9.1.9). Die Festsetzung erfolgt durch einen Steuerbescheid (§§218 und 155 AO). Die Umsatzsteuer-Abschlusszahlung wird einen Monat nach Abgabe der Jahressteuererklärung durch das Unternehmen bzw. nach Eingang des Steuerbescheids des Finanzamts beim Unternehmen fällig (§18 Abs.4 UStG).

9.1.11 Örtliche Zuständigkeit

Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AO 1977).

Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so sind für Unternehmen aus den in der USt-ZuständigkeitsV genannten Staaten die dort festgelegten Finanzämter örtlich zuständig (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO 1977).

9.1.12 Besteuerung der Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der nach § 19 UStG zu ermittelnde Umsatz 17.500 Euro im Vorjahr nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dies gilt nicht für Steuern nach § 19 Abs. 1 Satz 3 UStG. In der Folge ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist gem. § 19 Abs. 2 UStG möglich.

9.1.13 Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Im Rahmen des Mehrwertsteuersystems nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 24 UStG eine Sonderstellung ein. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Über die Höhe der Durchschnittssätze und der verbleibenden Steuerzahllast für die unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze informiert die nachstehende Aufstellung.

Die Durchschnittsbesteuerung ist nur auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze anwendbar. Sie erstreckt sich nicht auf Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes als Gewerbebetriebe gelten). Führt der Unternehmer neben durchschnittsbesteuerten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln (§ 24 Abs. 3 UStG). Nach § 24 Abs. 4 können die Land- und Forstwirte für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG optieren.

Tabelle: Durchschnittssätze des § 24 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 2010

Art der Umsätze	Durchschnittssatz		Steuerzahllast
	Umsatz	Vorsteuer	
	in v.H. der Bemessungsgrundlage		
1 Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (z.B. Rund-, Schicht- und Abfallholz)	5,5	5,5	0
2 Lieferungen der in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne), sonstige Leistungen (z.B. Lohnfahren), Hilfsumsätze (z.B. Verkauf gebrauchter Landmaschinen)	10,7	10,7	0
3 Lieferungen (ausgenommen Ausfuhrlieferungen und Umsätze im Ausland) der			
a) in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter)	19	10,7	8,3
b) in der Anlage nicht aufgeführten Getränke (z.B. Wein, Traubenmost, Frucht- und Gemüsesäfte) sowie alkoholische Flüssigkeiten (z.B. reiner Alkohol)	19	10,7	8,3
4 Ausfuhrlieferungen und im Ausland bewirkte Umsätze der			
a) in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (vgl. Nr. 3 a)	10,7	10,7	0
b) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten (vgl. Nr. 3 b) ..	10,7	10,7	0
5 Übrige landwirtschaftliche Umsätze (z.B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier)	10,7	10,7	0

9.1.14 Wirtschaftssystematische Zuordnung

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerkekennzahlen (GKZ) genutzt. Die Hauptunterschiede sind:

Bei der Vergabe der GKZ sind die drei Wirtschaftsabschnitte

- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften grundsätzlich nicht zugelassen.

Zusätzlich werden einige Wirtschaftsklassen und -unterklassen nicht berücksichtigt und nur 24 übergeordnete Wirtschaftsgruppen oder -klassen genutzt (siehe Anhang 1).

Die Umstellung auf das Verzeichnis der WZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken- erfolgte im November 2008. Die detaillierte Gliederung der Daten nach Wirtschaftszweigen anhand der GKZ ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsatzsteuerstatistiken. Die GKZ wird dem Steuerpflichtigen in erster Linie für statistische, aber auch für finanzamtsinterne Zwecke (z. B. der Betriebsprüfung) entsprechend der WZ, die die Grundlage für die Einordnung der wirtschaftlichen Institutionen bildet, zugeteilt und in den Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung übernommen. Grundsätzlich wird ein Unternehmen mit seinen gesamten Umsätzen einem einzigen Wirtschaftszweig zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist dabei die Haupttätigkeit des Unternehmens. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die - gegebenenfalls unter Anwendung der Top-down-Methode - den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieses Unternehmens leistet (siehe Definitionen und Regeln in den Vorbemerkungen zur WZ 2008).

Der Branchenzuordnung der Umsatzsteuerstatistiken liegt seit dem Berichtsjahr 2009 das Verzeichnis der WZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken- zugrunde. Gegenüber ihrer Vorgängerversion, der WZ 2003, enthält die WZ 2008 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art. Grund hierfür ist vor allem die Berücksichtigung von Änderungen internationaler Referenzklassifikationen im Rahmen einer weiter fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen, zu denen auch die

Wirtschaftszweigklassifikationen gehören. Bei der Betrachtung von Zeitreihen ist zu beachten, dass es zu zahlreichen gliederungsstrukturellen Änderungen zwischen der WZ 2003 und der WZ 2008 gekommen ist. So ist bei nur knapp 60 Prozent der Gewerkekennzahlen 2008 eine direkte Zuordnung zu einer Gewerkekennzahl 2003 möglich. Dabei werden auch die Zuordnungen berücksichtigt, wo eine GKZ 2008 sich aus zwei oder mehreren GKZ 2003 eindeutig abgrenzen lässt bzw. umgekehrt sich eine GKZ 2003 auf zwei oder mehrere GKZ 2008 verteilt. Hier ist zumindest rechnerisch oder auf Basis einer höheren Gliederungsebene eine Anbindung möglich. Bei den übrigen ca. 40 Prozent der GKZ 2008 ist nur eine schwerpunktmäßige Bestimmung einer vergleichbaren GKZ 2003 möglich, so dass hier nur eine teils sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

Die vollständige Gliederung aus dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken wird in der Jahresveröffentlichung (Fachserie 14 Reihe 8.2 Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)) mit der Tabelle 3.1 angeboten. Aus veröffentlichungstechnischen Gründen musste den Tabellen die amtliche Kurzbezeichnung der Wirtschaftszweige zugrunde gelegt werden, eine Erläuterung der wichtigsten Abkürzungen ist in der Jahresveröffentlichung abgedruckt. Um den genauen Inhalt jeder Gliederungsposition zu erhalten, empfiehlt es sich die Ausgabe der [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#) mit Erläuterungen heranzuziehen.

9.2 Methodische Unterschiede zwischen Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) und Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)

Neben der seit Jahren ausgewerteten Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurde erstmals für das Veranlagungsjahr 2006 die neue Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuererklärungen erstellt.

In der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) werden nur Unternehmen erfasst, die eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen. Davon ausgenommen sind Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von weniger als 17.501 € und solche, die im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1.000 € (aktuelle Grenzen) Umsatzsteuer gezahlt haben. Nicht erfasst werden zudem Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen und bei denen somit keine Steuerzahllast entsteht. Die Daten für die Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) können bereits ca. 16 Monaten nach Ende des Festsetzungsjahres angeboten werden.

Dagegen werden in der neuen Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen erfasst, die im entsprechenden Erfassungszeitraum zur Umsatzsteuer veranlagt wurden und eine Jahreserklärung abgegeben haben. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden Steuerfestsetzungen berücksichtigt, die bis zu drei Jahren nach dem Festsetzungsjahr bearbeitet wurden, um das betreffende Statistikjahr möglichst umfassend abzubilden. Aus diesem Grund liegen erste Bundesergebnisse erst ca. 3 ¾ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums vor. Die Gegenüberstellung der Angaben der beiden Statistiken zeigt, dass die Veranlagungsstatistik ca. 2,8 Millionen Unternehmen mehr als die Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen enthält. Sie bildet somit -wenn auch mit zeitlicher Verzögerung -die Unternehmenslandschaft wesentlich vollständiger ab. Der größere Unternehmenskreis erklärt sich in erster Linie durch die Abbildung der Unternehmen mit Umsätzen unter 17 501 Euro. Das erklärt auch, dass das gesamte Umsatzvolumen sich durch die zusätzlich berücksichtigten Unternehmen kaum von dem der Voranmeldungen unterscheidet.

Ab dem Berichtsjahr 2009 werden erstmals auch Unternehmen mit negativen Umsätzen (z.B. verursacht durch Korrekturbuchungen) in den Ergebnissen berücksichtigt. Bis einschl. Berichtsjahr 2008 wurden diese Unternehmen nur insgesamt bzw. nachrichtlich ausgewiesen.

Der Merkmalskatalog der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) umfasst gegenüber der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) zusätzliche und differenziertere Angaben. Durch die differenziertere Merkmalsdarstellung und die zusätzlichen Merkmale sowie der unterschiedlichen Grundgesamtheit kommt es bezüglich der dargestellten steuerlichen Summen (z.B. Lieferungen und Leistungen) zu Abweichungen gegenüber den in der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) dargestellten Summen.

Weitere Hinweise zu den methodischen Unterschieden sowie Ergebnisse in:

[Axel Ehlert: Die neue Umsatzsteuerstatistik nach Veranlagungen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 04/2011, S. 376 ff.](#)

[Axel Ehlert: Umsatzsteuerstatistik \(Veranlagungen\) 2007. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 09/2012, S. 700 f.](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2008. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 08/2013, S. 592 ff.](#)

[Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Steuern regional \(Ergebnisse der Steuerstatistiken - Ausgabe 2014 -\).](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2009. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 11/2014, S. 657 ff.](#)

Anhang 1: In der WZ/GKZ 2008 nur auf höherer Ebene abgebildete Wirtschaftsbereiche
(in der vollständigen Fassung der WZ 2008 sind 4- bzw. 5-stellige Wirtschaftsklassen bzw. -
unterklassen vorhanden)

Lfd.- Nr.	GKZ2008	Text 2008
1	0147	Haltung von Geflügel
2	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
3	1414	Herstellung von Wäsche
4	242	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
5	255	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erze
6	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren anderweitig nicht genannt
7	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
8	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln
9	4614	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
10	4615	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
11	4616	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
12	4617	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
13	4669	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen
14	4672	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
15	469	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
16	4711	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
17	4719	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
18	4791	Versand- und Internet-Einzelhandel
19	681	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
20	682	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
21	6831	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
22	6832	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
23	851	Kindergärten und Vorschulen
24	8531	Allgemein bildende weiterführende Schulen